

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020

Nr. 14

ausgegeben am 29. Januar 2020

Gesetz

vom 4. Dezember 2019

über die Abänderung des Rechtsanwaltsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Rechtsanwaltsgesetz (RAG) vom 8. November 2013, LGBL 2013
Nr. 415, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 92 Abs. 3

3) Die Rechtsanwaltskammer ist, soweit es sich um Sorgfaltspflichtige
nach Art. 3 Abs. 1 Bst. m SPG handelt, zuständig für:

- a) die Überwachung des Vollzugs des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG); und
- b) die Aufsicht nach dem Gesetz über die Durchsetzung internationaler
Sanktionen (ISG).

¹ Bericht und Antrag der Regierung Nr. 96/2019

Art. 94 Abs. 3 Bst. w

- 3) Zum Wirkungskreis des Vorstands gehören insbesondere:
- w) die Entscheidung über Anträge der SPG-Aufsichtskommission und das Ergreifen von Aufsichtsmaßnahmen nach Art. 28 SPG und Art. 5b ISG sowie das Verhängen von Bussen nach Art. 31 SPG und Art. 11 Abs. 1a ISG;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 4. Dezember 2019 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Durchsetzung internationaler Sanktionen in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef